

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

34. Jahrgang, Nr. 67, 17.7.2013

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2013

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für die Studiengänge
Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Bachelor-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufungsprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit
- § 15 Mentoring und Studienstandsgespräche

II. Prüfungselemente

- § 16 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Prüfungen
- § 18 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten
- § 20 Einsatz von Antwortauswahlverfahren innerhalb von Klausurarbeiten
- § 21 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 22 Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten als weitere Prüfungsformen

III. Praxissemester

- § 23 Praxissemester

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 26 Ausgabe der Bachelorarbeit
- § 27 Abgabe der Bachelorarbeit
- § 28 Kolloquium
- § 29 Bewertung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 30 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 32 Zusatzmodule
- § 33 Bachelor-Urkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 36 Widerspruchsverfahren
- § 37 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- Anlagen 1:**
- I.** Übersicht der Themenbereiche
 - II.** Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);
Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen
- Anlage 2:** Kataloge der Wahlpflichtmodule Medizinische Informatik
- Anlage 3:** Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 6 BPO

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in den Studiengängen

- Medizinische Informatik und
- Medizinische Informatik mit Praxissemester

des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesen Studiengängen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Medizinischen Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Medizinischen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Medizinischen Informatik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium in den Bachelor-Studiengängen Medizinische Informatik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - sechs Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik;
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.

- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
 - zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier bis maximal zwölf Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit einen Zeitaufwand von
 - 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik;
 - 6.300 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.

Davon entfallen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 125 SWS auf den Präsenzanteil, zuzüglich 2 SWS für das Praxisseminar im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen kann eine Lehrveranstaltung auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelor-Studiengänge Medizinische Informatik ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge Medizinische Informatik.
- (5) Der Fachbereich Informatik stellt für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik Studienpläne als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Studiengang Medizinische Informatik insgesamt 180 Leistungspunkte, im Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen der Besuch der Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika etc.), deren Vor- und Nachbereitung sowie die Prüfungsvorbereitung und die Teilnahme an den Prüfungen, ggf. das Praxissemester und die Bachelorarbeit.
- (3) Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr im Studiengang Medizinische Informatik sowie Medizinische Informatik mit Praxissemester und 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelorarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil. Die Prüfungen finden zu den in den **Anlage 1** angegebenen Zeitpunkten statt.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Modulhandbücher und der Studienpläne. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Prüfungsausschussvorsitzende von anderen Prüfungsausschüssen der Fachhochschule Dortmund können zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Einladung als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Dasselbe gilt für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Studienbüros der Fachhochschule Dortmund.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungs-Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist Professorin oder Professor am Fachbereich Informatik. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden hierbei nicht berücksichtigt.

- (4) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an staatlichen oder staatlichen Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Fehlversuche werden in diesem Fall nicht berücksichtigt. Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (5) Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 bis 4 ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Informatik der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht nach Absatz 2 bis 5 gleichwertig sind, jedoch in Deutschland oder in einem Staat erbracht wurden, der ebenfalls das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11.4.1997) ratifiziert hat, werden auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag auch dann angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Studien- und Prüfungsleistungen der Studiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Stellt die Fachhochschule Dortmund fest, dass ein wesentlicher Unterschied der Prüfungs- und Studienleistungen besteht, begründet sie dies inhaltlich gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 11 Abs. 2 und 3 von Amts wegen angerechnet.
- (8) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß den **Anlage 1** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit oder über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters bis spätestens drei Monate nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (10) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungen an einer anderen Hochschule und/oder in einem anderen Studiengang nur mit dem Vermerk „bestanden“ bewertet, so wird dieser Vermerk nicht durch eine Note ersetzt. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (11) Die Bachelorarbeit und Studien- und Prüfungsleistungen in einem nennenswerten Umfang von mindestens 20 % der erforderlichen Leistungen des Bachelorstudiengangs Informatik müssen an der Fachhochschule Dortmund erbracht werden; hier ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

§ 11

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlagen 1** zum Ende des letzten oder vorletzten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen. Sie können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt werden, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Modulprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem nach den Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (4) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (5) Wird eine Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel

bis	1,5	„sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	„gut“,
über	2,5 bis 3,5	„befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	„ausreichend“,
über	4,0	„nicht ausreichend“.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium dürfen jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Das Praxissemester und die zugehörigen Prüfungsleistungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (5) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelorprüfung ist unzulässig.
- (6) Ist in den Wahlpflichtthemenbereichen eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.
- (7) Kann der Prüfling zu einer nach **Anlage 1** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach **Anlage 1** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 6 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei Modulprüfungen keine Anwendung (vgl. § 17 Abs. 6 Satz 3).

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d. h. innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Prüfling elektronisch über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ oder schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, ob er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 1, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (4) Zusätzlich kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Hiervon kann bei leichten Verstößen abgesehen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach dem jeweiligen Prüfungstag schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Mentoring und Studienstandsgespräche

- (1) Ab dem ersten Semester findet ein durch den Fachbereich Informatik organisiertes Mentoring statt. Mentorin oder Mentor können hauptamtlich Lehrende und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Mentorengespräche beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studienorganisation, der individuellen Zeit- und Lernplanung, des Umgangs mit schwierigen Situationen und der Vorbereitung auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es wird in einem Studienlogbuch dokumentiert, dass das Mentorengespräch stattgefunden hat. Das Mentoring ist Bestandteil der Curriculums (siehe **Anlage 1**).
- (2) Im zweiten bis dritten Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten. Das Studienstandsgespräch ist Bestandteil der Curriculums (siehe **Anlage 1**).

II. Prüfungselemente

§ 16

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul. Sie kann in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, in denen jeweils der Wissensnachweis über einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht wird. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Prüfungen finden jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer. Die projektbezogene Arbeit muss erbracht sein, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind Hausarbeiten und Referate zulässig. Näheres regelt § 22.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch bewertbare semesterbegleitende Studienleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Dazu werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte um die mit der Studienleistung erreichten Bewertungspunkte erhöht, und die erhöhte Punktzahl wird zur Bewertung herangezogen. Höchstens ein Drittel der zum Bestehen nötigen Bewertungspunkte darf über die semesterbegleitende Studienleistung erzielt werden. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur innerhalb der Prüfungszeiträume eines Studienjahres anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden ist.
- (7) Ist eine Modulprüfung gemäß Absatz 6 bestanden, sind damit auch die nach **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.

§ 17**Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist;
 2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul bzw. einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Hochschule in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 können beurlaubte Studierende jedoch zur Wiederholung einer nicht bestandenem Modulprüfung zugelassen werden

Des Weiteren können beurlaubte Studierende auch zum Erstversuch einer Prüfung zugelassen werden, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt ist.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an Leistungspunkten aus den Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters erforderlich. Die für die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus **Anlage 1**.

Für Modulprüfungen, die zum Ende des vorletzten oder des letzten Semesters der Regelstudienzeit (siehe § 4 Abs. 2) des jeweiligen Studiengangs Medizinische Informatik vorgesehen sind, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ zu stellen. An Stelle einer Anmeldung über das ODS kann auch ein schriftlicher Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. In diesem Fall gilt eine Antragsfrist, die drei Tage nach dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits
 - eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Medizinische Informatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HGnicht oder endgültig nicht bestanden hat;

3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gemacht.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 - der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Medizinische Informatik oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“ von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. An Stelle einer Abmeldung über das ODS kann auch eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Unterbleibt eine schriftliche Abmeldung von Modulprüfungen hat dies abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine schriftliche Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (7) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ab, so zählen die am besten bewerteten Prüfungen für die Modulnote, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Teilprüfungen können entsprechend § 32 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 18

Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird der oder dem Studierenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums, durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.

- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.
- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann. Der Einsatz von Antwortwahlverfahren innerhalb von Prüfungen in Form von Klausurarbeiten gemäß den Ausführungsbestimmungen des § 20 ist möglich.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden der oder dem Studierenden rechtzeitig vor der Prüfung durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel nur von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe über die Anzahl der zu erreichenden Punkte vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin und jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Lehrgebiets bestimmen, dass jede Prüferin und jeder Prüfer nur für den Teil der Klausurarbeit Punkte vergibt, der ihrem oder seinem Lehrgebiet entspricht. Im Fall der Sätze 2 und 3 wird die Note anhand der erreichten Anzahl von Punkten von den Prüferinnen und Prüfern gemeinsam festgelegt. Bei Einsatz von Antwortwahlverfahren müssen die Aufgabenstellungen von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer entwickelt werden.
- (4) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten wird jeweils spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.

- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 16 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die im Rahmen der Präsentation durchzuführende mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) abgenommen und bewertet, die oder der auch die projektbezogene Arbeit bewertet. Die Bewertung der projektbezogenen Arbeiten ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die darauf bezogene mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Einsatz von Antwortwahlverfahren innerhalb von Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten können auch teilweise in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten.
- (2) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (3) Eine Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren soll nur genehmigt werden, wenn der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40% der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (4) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren müssen beim Prüfungsausschuss vor dem Beginn des Anmeldezeitraums beantragt werden. Mit dem Antrag ist eine Beschreibung der Prüfung einzureichen: Namen der Prüfung, die Namen von Prüferinnen und Prüfern und Zweitprüferinnen und Zweitprüfern sowie die prozentuale Angabe der durch das Antwortwahlverfahren zu erreichenden Punkte.
- (5) Prüferinnen und Prüfer und Zweitprüferinnen und Zweitprüfer, soweit ihr Einsatz bezogen auf ein entsprechende Klausurarbeit gemäß § 19 Abs. 4 vorgeschrieben ist, legen die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren, die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und das Bewertungsschema gemeinsam fest. Die Prüfungsfragen im Antwortwahlverfahren müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Sie müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Eine Musterlösung ist zu erstellen und dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung zuzuleiten.
- (6) Das Schema von Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten ist bei der Ankündigung von Klausurarbeiten mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins anhand von Beispielen per elektronischem oder schriftlichem Aushang anzugeben, damit die Studierenden sich mit dem Antwortwahlverfahren vertraut machen können.
- (7) Die Bewertung einer Klausurarbeit mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Anzahl der erreichbaren und die Anzahl der vom Prüfling tatsächlich erreichten Punkte, getrennt sowohl für den Aufgabenteil im Antwortwahlverfahren als auch für den komplementären Aufgabenteil;
 2. die erforderliche Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) in Bezug auf die gesamte Klausurarbeit.
- (8) Bei der Bewertung einer Klausurarbeit mit einem Anteil von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist zu beachten, dass Bemerkungen und Texte, bei denen die

Fragen diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, bei Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können.

- (9) Prüferinnen und Prüfer und Zweitprüferinnen und Zweitprüfer haben bei der Auswertung der durch das Antwortwahlverfahren erbrachten Prüfungsleistungen aller Prüflinge besonders darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zu Grunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- (10) Bei der Auswertung der Lösungen der Prüflinge von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren ist der Einsatz von maschinenlesbaren Erfassungsbogen zulässig. Hierbei werden nur Lösungen gewertet, die an den dafür vorgesehenen Stellen des Lösungsbogens eindeutig markiert sind. Notizen, Skizzen oder Zwischenrechnungen, die in die Aufgabenstellung eingetragen oder als Lösung mit abgegeben werden, werden nicht gewertet. Wenn Lösungen auf Hilfsblättern, Notizen oder Skizzen den vorgenommenen Lösungsmarkierungen widersprechen, werden trotzdem nur die Markierungen gewertet. Die Verantwortung für das richtige Ausfüllen der maschinenlesbaren Erfassungsbogen liegt bei den Prüflingen. Der Erfassungsbogen darf nicht geknittert, eingerissen, verschmutzt oder (z.B. mit Adressaufklebern) beklebt werden. Unleserliche oder nicht eindeutige Markierungen werden nicht gewertet.
- (11) Bei der Klausureinsicht ist für jede Klausurarbeit, die Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren enthält, eine Musterlösung für den Aufgabenteil nach dem Antwortwahlverfahren und das Notenschema bereitzuhalten.

§ 21

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 19 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen bzw. einer Prüferin und einem Prüfer bzw. zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle der Benotung ergibt sich die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten) die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer durch Noten bewertet. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. Für die Dauer des mündlichen Beitrags gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem festgelegten Abgabetermin bekannt zu geben.
- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden wäre, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Praxissemester

§ 23

Praxissemester

- (1) Im siebensemestrigen Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester ist ein „Praxissemester“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu reflektieren.
- (2) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.

- (3) Die oder der Studierende wird nach elektronischem Antrag über das ODS oder schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie oder er aus dem ersten bis dritten Semester 90 Leistungspunkte und aus dem vierten Semester 20 Leistungspunkte erlangt hat.
- (4) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester geregelt.
- (5) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden (Mentorin oder Mentor) mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den durch den Prüfungsausschuss und das Praxisbüro definierten Anforderungen genügt;
 3. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 4. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss eine Prüferin bzw. einen Prüfer sowie das Thema vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (4) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Absatz 2 erfolgen.

- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
1. alle Module der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 erfüllt;
 3. im sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit den Modulprüfungen des vierten bis fünften Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte erreicht hat bzw. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester mit den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters mindestens 60 Leistungspunkte erreicht hat;
 4. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester das Praxissemester bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nr. 3 noch fehlenden Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, die vom Thema der Bachelorarbeit wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik
 - eine Diplom- oder Bachelorarbeit oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin bzw. welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Bachelorarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

- (4) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Medizinische Informatik
 - eine entsprechende Diplom- oder Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Dem Prüfling wird die Zulassung elektronisch über das ODS oder schriftlich bestätigt.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit (§ 24 Abs. 3) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfling das Thema durch seine Unterschrift entgegen nimmt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Nimmt der Prüfling das Thema nicht innerhalb von drei Monaten nach dem durch den Prüfungsausschuss festgesetzten Termin für die Bekanntgabe entgegen, ist das Thema für den Prüfling verwirkt.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens drei Monate und höchstens fünf Monate, wenn die Ausgabe des Themas in den ersten vier Wochen des Vorlesungszeitraumes des sechsten bzw. im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester des siebten Fachsemesters erfolgt. Andernfalls beträgt die Bearbeitungszeit mindestens zwei Monate und höchstens drei Monate. In jedem Fall müssen das Thema und die Aufgabenstellung so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit mit einem Workload von 360 h (entsprechend 12 Leistungspunkten) zu leisten ist. Bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung sollte sie daher in der Regel in drei Monaten abgeschlossen werden können. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Bachelorarbeit auf Antrag im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 18 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling gemäß § 18 Abs. 5 zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit erstellt werden. Die Kurzzusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Bachelorarbeit vorgelegt werden.

§ 28 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 25 Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen mit Ausnahme eines Moduls des Wahlpflichtthemenbereichs 2 (s. **Anlage 1**) bestanden sind;
 3. nicht nach dem Ergebnis der Bachelorarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als "nicht ausreichend" bewertet werden muss.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelorarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen, sofern nicht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 6 vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt wurde.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei dem zweiten Prüfer jedoch ebenfalls ein Fragerecht eingeräumt wird. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist in § 29 geregelt.

§ 29

Bewertung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

- (1) Die Bachelorarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 24 Abs. 3 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 4 gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall wird vom Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, der gemeinsam mit den übrigen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

Findet gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 30

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet oder mit „bestanden“ beurteilt worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder mit „nicht bestanden“ beurteilt worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 6 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 31**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.
Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 5 gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 5 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10% Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25%,
 - dem Grade C die folgenden 30%,
 - dem Grade D die folgenden 25%,
 - dem Grade E die verbleibenden 10%.
- (4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 30 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht wurde.
- (5) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren semesterliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 32**Zusatzmodule**

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 33**Bachelor-Urkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-Urkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 31 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme, sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 35

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses gemäß § 31 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses gemäß § 31 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 30 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis gemäß § 31 Abs. 1 oder das unrichtige Zeugnis nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses gemäß § 31 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 30 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 36

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 37**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Medizinische Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Januar 2006 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 27. Jahrgang, Nr. 4 vom 02.02.2006), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 28 vom 14.05.2013), außer Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2013 geltende Bachelor-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2014/15,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2015,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2015/16,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2016,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2016/17,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2017.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Bachelor-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2013/14.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2018 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Bachelor-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Bachelor-Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 5.6.2013 und vom 1.7.2013 sowie des Rektorats vom 18.6.2012.

Dortmund, den 15. Juli 2013

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Stark

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereich
MIPB-42010	Einführung in die Informatik
MIPB-43020	Programmierkurs
MIPB-43050	Systemgrundlagen
MIPB-41060	Mathematik
MIPB-42040	Theoretische Informatik
MIPB-43070	Statistik und angewandte Verfahren
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik
MIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen
MIPB-45200	Sozio-technische Aspekte der Informatik
MIPB-44420	Softwaresysteme
MIPB-44430	Rechnersysteme
MIPB-44430	Vernetzte Systeme
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik
MIPB-45180	Bachelor Seminar
MIPB-461907	Projekte
MIPB-46290	Wahlpflichtmodul 1
MIPB-46300	Wahlpflichtmodul 2
MIPB-00107	Praxissemester ¹⁾
MIPB-00103	Bachelorarbeit

Bemerkungen:

- 1) Nur im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester

II. Studiengang Medizinische Informatik

A) Studiengang Medizinische Informatik (6 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);**

Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-42010	Einführung in die Informatik		10
	Einführung in die Programmierung	1	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
MIPB-43020	Programmierkurs		10
	Programmierkurs 1	2	5
	Programmierkurs 2	3	5
MIPB-43050	Systemgrundlagen		10
	Datenbanken 1	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
MIPB-41060	Mathematik		10
	Analysis	1	5
	Lineare Algebra	1	5
MIPB-42040	Theoretische Informatik		5
	Theoretische Informatik	2	5
MIPB-43070	Statistik und angewandte Verfahren		10
	Statistik	2	5
	Medizinische Statistik und Biometrie ¹⁾	4	5
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik		10
	Grundlagen der Medizinischen Informatik	2	5
	Medizinische Grundlagen für die Medizin-informatik	1	5
MIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen		10
	BWL	1	5
	Technisches Englisch ⁹⁾	1	2,5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale /Mentoring ^{7, 9, 10)} bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken/Men- toring (bestehend aus den Softskillsveranstaltun- gen Lern- und Arbeitstechniken und Mentoring ¹⁰⁾)oder Studium Generale/Mentoring (besteh- end aus den Softskillsveranstaltungen Studium Generale und Mentoring ¹⁰⁾)	1	2,5
MIPB-45200	Sozio-technische Aspekte der Informatik		2,5
	Informatik und Gesellschaft ^{2, 9)}	5	2,5
MIPB-44420	Softwaresysteme		10
	Softwaretechnik 2 ¹⁾	4	5
	Mensch-Computer-Interaktion	3	5
MIPB-44430	Rechnersysteme		5
	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2	5
MIPB-44440	Vernetzte Systeme		10
	Datenschutz und Datensicherheit ¹⁾	4	5
	Kommunikations- und Rechnernetze ¹⁾	4	5

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung		15
	Informationssysteme in Gesundheitswesen	3	5
	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen ¹⁾	4	5
	Telematik und Telemedizin ²⁾	5	5
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik		15
	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	3	5
	Visualisierung und Interaktion für die Medizin ¹⁾	4	5
	Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin ²⁾	5	5
MIPB-45180	Bachelor Seminar		5
	Seminar (Methodik) oder Studium Generale ^{2), 8, 9)}	5	2,5
	Seminar (Inhalt) ²⁾	5	2,5
MIPB-461907	Projekte		12,5
	Projektarbeit ⁴⁾	6	5
	Medizinisches Softwareprojekt ²⁾	5	7,5
MIPB-46290	Wahlpflichtthemenbereich 1³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 1 ³⁾	5	5
MIPB-46300	Wahlpflichtthemenbereich 2⁴⁾	6	10
	Wahlpflichtmodul 2 ⁴⁾	6	5
	Wahlpflichtmodul 3 ⁴⁾	6	5
MIPB-00103	Bachelorarbeit	6	15
	Bachelorarbeit ⁵⁾ 12 LP Kolloquium ⁶⁾ 3 LP	6	15

Summe	180
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Semester
- 2) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 60 Leistungspunkte aus den Semestern 1 und 2
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung solange das fünfte Fachsemester nicht überschritten ist: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 60 Leistungspunkte aus den Semestern 1 und 2. Ab dem sechsten Fachsemester lautet die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 5) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gem. § 25 (2) Nr. 1 u. 3
- 6) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gem. § 28 (2) Nr. 2
- 7) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der

jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)

- 8) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 9) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 10) Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräch gemäß § 15.

B) Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester (7 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);
Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-42010	Einführung in die Informatik		10
	Einführung in die Programmierung	1	5
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
MIPB-43020	Programmierkurs		10
	Programmierkurs 1	2	5
	Programmierkurs 2	3	5
MIPB-43050	Systemgrundlagen		10
	Datenbanken 1	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
MIPB-41060	Mathematik		10
	Analysis	1	5
	Lineare Algebra	1	5
MIPB-42040	Theoretische Informatik		5
	Theoretische Informatik	2	5
MIPB-43070	Statistik und angewandte Verfahren		10
	Statistik	2	5
	Medizinische Statistik und Biometrie ¹⁾	4	5
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik		10
	Grundlagen der Medizinischen Informatik	2	5
	Medizinische Grundlagen für die Medizin-informatik	1	5
MIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen		10
	BWL	1	5
	Technisches Englisch ¹¹⁾	1	2,5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale /Mentoring ^{7,11, 12)} bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken/Men- toring (bestehend aus den Softskillsveranstaltun- gen Lern- und Arbeitstechniken und Mentoring ¹²⁾)oder Studium Generale/Mentoring (besteh-end aus den Softskillsveranstaltungen Studium Generale und Mentoring ¹²⁾)	1	2,5
MIPB-45200	Sozio-technische Aspekte der Informatik		2,5
	Informatik und Gesellschaft ^{2, 11)}	5	2,5
MIPB-44420	Softwaresysteme		10
	Softwaretechnik 2 ¹⁾	4	5
	Mensch-Computer-Interaktion	3	5
MIPB-44430	Rechnersysteme		5
	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2	5
MIPB-44440	Vernetzte Systeme		10
	Datenschutz und Datensicherheit ¹⁾	4	5
	Kommunikations- und Rechnernetze ¹⁾	4	5

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung		15
	Informationssysteme in Gesundheitswesen	3	5
	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen ¹⁾	4	5
	Telematik und Telemedizin ²⁾	5	5
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik		15
	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	3	5
	Visualisierung u. Interaktion für die Medizin ¹⁾	4	5
	Signal- u. Bildverarbeitung für die Medizin ²⁾	5	5
INPB-45180	Bachelor Seminar		5
	Seminar (Methodik) oder Studium Generale ^{2, 8, 11)}	5	2,5
	Seminar (Inhalt) ²⁾	5	2,5
MIPB-461907	Projekte		12,5
	Projektarbeit ⁴⁾	7	5
	Medizinisches Softwareprojekt ²⁾	5	7,5
MIPB-46290	Wahlpflichtthemenbereich 1³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 1 ³⁾	5	5
MIPB-46300	Wahlpflichtthemenbereich 2⁹⁾	7	10
	Wahlpflichtmodul 2 ⁸⁾	7	5
	Wahlpflichtmodul 3 ⁸⁾	7	5
MIPB-00107	Praxissemester¹⁰⁾	6	30
MIPB-00103	Bachelorarbeit	7	15
	Bachelorarbeit ⁵⁾ 12 LP Kolloquium ⁶⁾ 3 LP	7	15

Summe	210
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Semester
- 2) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 60 Leistungspunkte aus den Semestern 1 und 2
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung solange das fünfte Fachsemester nicht überschritten ist: 60 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 60 Leistungspunkte aus den Semestern 1 und 2. Ab dem sechsten Fachsemester lautet die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 5) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gem. § 25 (2) Nr. 1 u. 3
- 6) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gem. § 28 (2) Nr. 2

- 7) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 8) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 9) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung solange das sechste Fachsemester nicht überschritten ist: 90 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3. Ab dem siebten Fachsemester lautet die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 140 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 6, davon 90 Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3
- 10) Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester: 110 Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4, davon 90 Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3
- 11) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 12) Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräch gemäß § 15.

Anlage 2

Katalog der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik

Aus dem Katalog sind je Wahlpflichtthemenbereich zwei Module im Umfang von jeweils 4 SWS mit einer Prüfung abzuschließen. Insgesamt sind vier Module zu wählen.

Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
46901	Adaptive Systeme	5
46875	Anwendungsprogrammierung für die Medizin	5
46808	Componentware	5
46809	Computergraphik	5
46811	Controlling	5
46812	Datenbanken 2	5
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	5
46890	Entwicklung verteilter Anwendungen	5
46887	Informationsverarbeitung in biologischen Systemen	5
46909	Informations- und Business Performance Management	5
46905	IT-Servicemanagement	5
46912	Kooperative Systeme	5
46834	Künstliche Intelligenz	5
46900	Mobile Sicherheit	5
46897	Modellbasierte Softwareentwicklung	5
46892	Moderne Datenbanken	5
43082	Multimedia	5
46840	Numerische Algorithmen	5
46841	Operations Research	5
46888	Prozessmanagement und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	5
46845	Rechnerarchitekturen	5
46855	Robotik	5
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	5
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	5
46828	Standardsoftware/ERP1	5
46898	Web-Engineering	5
46856	XML	5
46991	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule *)	5
46992	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule *)	5
46993	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines/r anderen Studiengangs / Hochschule *)	5

*) Anrechnung gemäß § 10.

Anlage 3**Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 6 BPO****Kompensationsmöglichkeiten: Wahlpflichtthemenbereiche**

Ist in einem Wahlpflichtthemenbereich eine Modulprüfung aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist für beide Wahlpflichtthemenbereiche insgesamt nur einmal möglich.

Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht.